

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 24

Internet: www.weilheim-schongau.de

24. Juli 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|-----------|
| • Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 140 |
| • Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 141 |
| • Entschädigungssatzung für den Grundschulverband Huglfing | Seite 143 |
| • Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 144 |
| • Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger | Seite 145 |
| • Zustellung einer Baugenehmigung | Seite 147 |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 140.000 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 50.010 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2024) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2024 insgesamt 5.001 Einwohner.
Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 10,00 € festgesetzt.
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 0 Euro festgesetzt (Umlagesoll), eine Investitionsumlage wird somit nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Huglfing, 20.07.2026

Zweckverband Sporthalle Huglfing-Oberhausen

Markus Huber

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bundesleistungsgesetz;

Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2026 folgende Übungen durch:

Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

27.07.2026 (ca. 06:00 Uhr) - 07.08.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Einzelkämpfervorausbildung (EKV)

Gesamtstärke der Truppe: ca. 60 Soldaten
 8 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Oberschöcherling, Gde Polling,
Markt Peißenberg, Markt Peiting,
VG Huglfing, VG Rottenbuch

28.07.2026 (ca. 07:30 Uhr) - 28.07.2026 (ca. 18:00 Uhr)

Orientierungsmarsch bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: ca. 30 Soldaten
3 Radfahrzeuge

Sachsenrieder Rotwald
Gde Altenstadt, Gde Hohenfurch, Gde Schwabsoien

28.07.2026 (ca. 12:00 Uhr) - 30.07.2026 (ca. 12:00 Uhr)

„WALDLÄUFER“ - Durchschlageübung Basisausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 100 Soldaten
5 Radfahrzeuge

Gde Bernbeuren

30.07.2026 (ca. 13:00 Uhr) - 30.07.2026 (ca. 16:00 Uhr)

Weiterbildung Ausbildungspersonal XI Inspektion

Teilnehmende Soldaten: ca. 40
Teilnehmende Fahrzeuge: 5 Radfahrzeuge

Fallschirmabsprünge: ca. 30

Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Markt Peiting

03.08.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 06.08.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Orientierungsmärsche im Rahmen des Biwaks 03.08.2026 - 06.08.2026

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Gde Huglfing, Gde Oberhausen, Gde Polling,
Markt Peißenberg

03.08.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 06.08.2026 (ca. 15:00 Uhr)

Erkundung von standortnahen Verfügungsräumen für Gefechtsstandfahrzeugen

Gesamtstärke der Truppe: ca. 4 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Gde Eglfing, Gde Oberschöcherling,

11.08.2026 (ca. 07:00 Uhr) - 12.08.2026 (ca. 14:00 Uhr)

Orientierungsmarsch mit Ausbildungsstationen im Rahmen der RekrBes
vom 11.08.2026 - 12.08.2026

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Gde Antdorf, Gde Böbing, Gde Habach, Gde Hohenpeißenberg, Gde Oberschöcherling, Gde Polling, Gde
Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Stadt Weilheim i. OB, VG Huglfing

11.08.2026 (ca. 20:00 Uhr) - 12.08.2026 (ca. 06:00 Uhr)

Orientierungsmarsch von Guselried nach StÜbPl Spatzenhäusen

Gesamtstärke der Truppe: ca. 20 Soldaten
1 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 23.07.2026

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Entschädigungssatzung für den Grundschulverband Huglfing

Der Grundschulverband Huglfing erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung für den Verbandsvorsitzenden.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Schulverbandsversammlung am 03.06.2020 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Huglfing, 21.07.2026

Markus Huber
Vorsitzender

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen
(Landkreis Weilheim-Schongau)
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	295.045 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	139.010 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 194.155,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 103 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.885,00 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Altenstadt, den 16.07.2026

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

gez.

Zeidlmaier, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Der Landkreises Weilheim – Schongau erlässt aufgrund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Vorbemerkung

(Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter sowie die Personengruppe Divers ein.)

Abschnitt 1

Entschädigung für Kreisträte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

§ 1 Sitzungsgeld

(1) Die Kreisträte sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder in den Gremien erhalten anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der vom Kreistag eingesetzten Beiräte eine einheitliche Entschädigung von 60 Euro für jeden Sitzungstag.

Dies gilt auch für Sitzungen der Kreistagsfraktionen, –gruppen und Ausschussgemeinschaften zur Vorbereitung der Sitzungen in den Gremien (bis zu 10 Sitzungen im Jahr) sowie für Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden-Besprechungen auf Einladung des Landrates und Besprechungen der Arbeitsgruppen und –kreise. Beiräte erhalten eine Entschädigung, soweit die Teilnahme an Sitzungen nicht im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt.

(2) Die Entschädigung erhalten die Kreisträte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Mitglieder des Kreistages, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche Technikpauschale in Höhe von 20 € pro Monat.

§ 2 Reisekostenvergütung

Neben der Entschädigung nach § 1 wird Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beamte, ausgenommen Besoldungsgruppe A1 bis A7, geltenden Vorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) gewährt.

Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

§ 3 Verdienstausschlagentschädigung

- a) Arbeitnehmer werden für ihren entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt.
- b) Selbstständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung von 15 Euro je angefangene Stunde höchstens jedoch bis 19:00 Uhr.
- c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. a) und b) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von 15 Euro je angefangene Stunde höchstens jedoch bis 19:00 Uhr.

Die Verdienstausschlagentschädigung bzw. Ersatzleistung nach Buchst. b) und c) wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Abgeltung der Anfahrtszeiten wird eine Stunde pro Sitzung angerechnet. Für Sitzungen an Sonn- und Feiertagen wird eine Entschädigung nach Buchst. b) und c) nicht gewährt.

§ 4 Leistungen an Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften

Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft erhält zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit für den Kreistag anfallenden Geschäftsbedürfnisse eine monatliche Pauschale von 2,50 € pro Mitglied. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Jahres.

§ 5 Weitere Stellvertreter des Landrates

(1) Für den Stellvertreter des Landrates gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

(2) Der weitere Stellvertreter des Landrates erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, die monatlich ausbezahlt wird sowie eine Jahressonderzahlung entsprechend Art. 55 KWBG in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt 50 v. H. der jeweiligen Bruttoentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrates. Zusätzlich wird Reisekostenvergütung entsprechend § 2 dieser Satzung gewährt.

Abschnitt 2

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

§ 6 Entschädigung für Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger und Leiter des Kreismedienzentrums

(1) Die Kreisheimatpfleger und Kreisarchivpfleger erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 300 Euro und eine Jahressonderzahlung entsprechend § 20 TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich wird Reisekostenvergütung entsprechend § 2 dieser Satzung gewährt.

(2) Der Leiter des Kreismedienzentrums erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 400 Euro und eine Jahressonderzahlung entsprechend § 20 TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich wird Reisekostenvergütung entsprechend § 2 dieser Satzung gewährt.

§ 7 In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger in der Fassung vom 25. Juni 2020 außer Kraft.

Weilheim i. OB, 21. Juli 2026

Dr. Johann Bertl
Landrat

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0812 vom 22.07.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 22.07.2026 (BV-Nr. 2026-0812) wurde der Antrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses in zwei Wohnungen mit Außentreppe und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2013/2 der Gemarkung Peiting (Lindenstraße 5; 86971, Peiting) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Marktgemeinde Peiting als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Grundner, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 22.07.2026
-Bauamt-

Holzmann